



Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) - Zuwendungsbescheid

Programm Interreg Großregion 2021 – 2027

Gestützt auf:

- (1) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- (2) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg),
- (3) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- (4) den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/75 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Festlegung der Liste der Interreg-Programmgebiete, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden sollen, aufgeschlüsselt nach Aktionsbereichen und Interreg-Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- (5) das Programm zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit Interreg VI A Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Belgien (im Folgenden „Interreg Großregion 2021-2027“ oder „das Programm“) Nr. CCI2021TC16RFCB040, das mit Beschluss C(2022) 7238 final der Europäischen Kommission vom 07. Oktober 2022 genehmigt wurde; in der jeweils genehmigten Fassung,
- (6) die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem EVTZ "Verwaltungsbehörde Interreg Großregion" und den Programmpartnern,
- (7) den Arrêté grand-ducal vom 13. Juli 2022 zur Genehmigung der geänderten Vereinbarung und der geänderten Satzung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion“,
- (8) die Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge unterschrieben vom federführenden Partner und allen am Projekt beteiligten finanziellen und strategischen Partnern,
- (9) die Allgemeinen Projektbedingungen und ihre Begleitdokumente,
- (10) und insbesondere den Artikel 38 der Allgemeinen Projektbedingungen bezüglich der allgemeinen Bestimmungen zur Datenverarbeitung.

1. Genehmigung

Die EVTZ-Verwaltungsbehörde „Programme Interreg Großregion“, in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde des Programms, vertreten durch ihren Vorsitzenden, im Folgenden als „Verwaltungsbehörde“ bezeichnet, und basierend auf:

- der Entscheidung zur Projektgenehmigung des Begleitausschusses vom: [REDACTED]
 - der Entscheidung vom: [REDACTED] die Vorbehalte aufzuheben.
- i. genehmigt eine EFRE-Förderung (im Folgenden „Zuwendung“) in Höhe von [REDACTED] Euro (in Buchstaben: [REDACTED] Euro) vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] (Projektdauer).
Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von XX % ausbezahlt und bei förderfähigen Gesamtkosten von [REDACTED] EUR als Zuschuss gewährt.
- ii. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und ist für das folgende Projekt bestimmt: [REDACTED] (Kurztitel: [REDACTED] / Jems-Nummer [REDACTED]) (im Folgenden „das Projekt“ genannt).
Das Projekt muss während der oben genannten Dauer und im Kontext des politischen Ziels: [REDACTED] und des spezifischen Ziels: [REDACTED] des Interreg-Programms Großregion 2021-2027 umgesetzt werden.
- iii. Dieser EFRE-Zuwendungsbescheid (im Folgenden „Bescheid“ genannt) wird mit den folgenden Dokumenten vervollständigt, die integraler Bestandteil des vorliegenden Bescheids sind:
- a. der Antrag auf EFRE-Förderung des Projekts [REDACTED] in der Fassung vom [REDACTED],
 - b. die Allgemeinen Projektbedingungen in ihrer zuletzt genehmigten Fassung,
 - c. die letzte Fassung der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge unterschrieben vom federführenden Partner, sowie aller finanzieller und strategischer Partner.

2. Partnerschaft

- i. Die Partnerschaft setzt sich wie folgt aus dem federführenden Partner und den übrigen finanziellen und strategischen Partnern zusammen:
- (1) (federführender Partner)
Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)
Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)
Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)
[REDACTED] (E-Mail-Adresse)
 - (2) (finanzieller Partner)
Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)
Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)
Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)
[REDACTED] (E-Mail-Adresse)
 - (3) (finanzieller Partner)
Institution: [REDACTED] (Sitz und Postanschrift)
Vertreten durch: [REDACTED] (Name & Funktion)
Kontaktdaten: [REDACTED] (Telefon)
[REDACTED] (E-Mail-Adresse)
- ii. Strategische Partner, die sich nicht finanziell am Projekt beteiligen, sind in der im Anhang D beigefügten „Liste der strategischen Partner“ aufgeführt.

Die beiliegenden Verpflichtungserklärungen (Anhang B.1) sind für die Projektpartner (im Folgenden „Partnerschaft“) des angegebenen Projekts untereinander und gegenüber der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion 2021-2027 bindend. Die Partnerschaft ist für die Durchführung des vorliegenden Bescheides und des entsprechenden Projekts verantwortlich.

3. Auszahlungsmodalitäten & Finanzierungsplan

- i. Die Zuwendung wird bis zur Ausschöpfung der EFRE-Mittel in Höhe von 85 % ausgezahlt (Artikel 17 der Allgemeinen Projektbedingungen des Programms - Modalitäten für die Abwicklung der EFRE-Förderung). Die Auszahlung des Saldos erfolgt nach dem offiziellen Projektabschluss durch den Begleitausschuss.
- ii. Die Zuwendung wird auf Grundlage der Einhaltung der Allgemeinen Projektbedingungen ausgezahlt.
- iii. Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Fristen zur Einreichung der Mittelabrufe, die mit Einreichung des Langantrags durch die Partnerschaft des Projekts vereinbart wurden, und der sich daraus ergebenden Kontrollfristen der verschiedenen Programminstanzen (d.h. Kontrollinstanz, Gemeinsames Sekretariat, Buchhaltungsstelle) ausgezahlt, wie in den Artikeln 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 beschrieben. Die von der Partnerschaft gewählten Fristen zur Einreichung der Mittelabrufe sind in Ziffer 4 dieses Bescheids aufgeführt.
Die Partnerschaft ist für die rechtzeitige Einreichung ihrer Ausgaben verantwortlich. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4 angegebenen Fristen kann dazu führen, dass sich die Rückerstattung der EFRE-Mittel für das gesamte Projekt verzögert.
Das aufgeschlüsselte Budget des Projekts ist diesem Bescheid als Anhang beigefügt.
- iv. Die für das Projekt geltende Beihilferegelung(en) wurden vom Gemeinsamen Sekretariat geprüft und umfasst/umfassen

--

PROJEKTPARTNER	FINANZIERUNGSQUELLE	SUMME (EUR)	FÖRDERSATZ (%)
Name Kürzel 1	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Ko-finanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme federführender Partner (1)		0,00%
Name Kürzel 2	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Ko-finanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme finanzieller Partner (2)		0,00%
Name Kürzel 3	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Ko-finanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme finanzieller Partner (3)		0,00%

Name Kürzel 3	Eigenmittel		0,00%
	Auflistung der Ko-finanzierungen		
	EFRE		0,00%
	Zwischensumme finanzieller Partner (4)		0,00%
	Summe der EFRE Ko-finanzierung		0,00%
	Gesamtbetrag des Projekts		100,00%

4. Finanzkontrolle

i. Zeitplan für die Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe

Auf der Grundlage der Verpflichtungserklärungen (Anhang C dieses Bescheids) hat die Partnerschaft beschlossen, die Ausgaben **halbjährlich (nicht zutreffende Tabelle löschen) / vierteljährlich (nicht zutreffende Tabelle löschen)** wie folgt einzureichen:

(A)	(B)	(C)	(D)
Referenzzeitraum	Einreichung des MA durch den Projektpartner in JEMS	Eingabe der Prüfberichte durch die Kontrollinstanz in JEMS	Einreichfrist des konsolidierten Mittelabrufs durch den federführenden Partner in JEMS
01/01 bis 30/06	31/07	31/10	15/11
01/07 bis 31/12	31/01	30/04	15/05

(A)	(B)	(C)	(D)
Referenzzeitraum	Einreichung des MA durch den Projektpartner in JEMS	Eingabe der Prüfberichte durch die Kontrollinstanz in JEMS	Einreichfrist des konsolidierten Mittelabrufs durch den federführenden Partner in JEMS
01/01 bis 31/03	30/04	31/07	15/08
01/04 bis 30/06	31/07	31/10	15/11
01/07 bis 30/09	31/10	31/01	15/02
01/10 bis 31/12	31/01	30/04	15/05

Die eingereichten Ausgaben müssen jeweils einen ganzen Monat abdecken (insb. bei Personalkosten), außer wenn das Projekt im Laufe des Monats beginnt oder endet. Das Datum der Auszahlung muss bei der Einreichung der Ausgaben ebenfalls angegeben werden.

Wenn dem federführenden Partner bis zum angegebenen Konsolidierungsdatum keine Mittelabrufe [Spalte (B)] oder Prüfberichte der Kontrollinstanz [Spalte (C)] übermittelt wurden, übermittelt er die ihm vorliegenden Kontrollberichte. Wenn keine Mittelabrufe oder Prüfberichte der Kontrolle übermittelt wurden, übermittelt der federführende Partner einen konsolidierten Mittelabruf mit dem Wert „0“.

ii. Fristen für die Auszahlung der EFRE-Mittel

- a. Die Frist des Programms zur Mittelauszahlung an den federführenden Partner beträgt gemäß Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1059 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 (b) Verordnung (EU) 2021/1060 80 Tage nach Eingang des konsolidierten Mittelabrufs. Diese Fristen sind auch in den Allgemeinen Projektbedingungen des Programms Interreg Großregion (2021-2027) enthalten.
- b. Die Frist für die Weiterleitung des EFRE durch den federführenden Partner an die Finanzpartner darf 30 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Projektpartnerschaft kann jedoch im gemeinsamen Einvernehmen eine kürzere Frist festlegen. Die Rückerstattungsfrist des federführenden Partners, die von der Projektpartnerschaft vereinbart wurde, wird in den unterzeichneten Verpflichtungserklärungen angegeben. Wenn keine Frist festgelegt wurde, gilt die vorgenannte Rückerstattungsfrist von 30 Tagen.

iii. Bankangaben für die EFRE-Auszahlung an das Projekt

Der federführende Partner beantragt im Namen aller Projektpartner die EFRE-Förderung und erhält stellvertretend den Gesamtbetrag aller Partner. Er erstattet ihnen die ihnen jeweils zustehende Fördersumme.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto, das der federführende Partner bei der Bank oder dem Finanzinstitut XXXX hat.

IBAN

BIC

Eine Änderung der Bankdaten hat keine Änderung dieses Dokuments zur Folge.

Gemäß den für ihn geltenden Regeln verwendet der federführende Partner für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß Artikel 74 Abs. 1 (a) Verordnung (EU) 2021/1060:

das folgende gesonderte Buchhaltungssystem :

den folgenden geeigneten Buchungscode:

iv. Fristen für die Berichterstattung des Projekts

Die Überprüfung der erfolgreichen Projektumsetzung erfolgt mithilfe von Finanz- und Output-Indikatoren. Das Programm ist gemäß Artikel 31, 32 und 35 der Verordnung (EU)2021/1059 verpflichtet, der Europäischen Kommission (KOM) viermal jährlich Informationen zur finanziellen Situation des Programms und zweimal jährlich Informationen zu den Output-Indikatoren des Programms zu übermitteln.

Der federführende Partner ist verantwortlich für die Sammlung, Kontrolle und Zusammenführung der Angaben aller Projektpartner.

Angaben zur finanziellen Umsetzung des Projekts (bisher abgerufene EFRE-Mittel, etc.) sind zu folgenden Stichtagen durch den federführenden Partner an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln:

<u>Fristen zur Übermittlung der finanziellen Umsetzung</u>
30. November
15. März
31. Mai
15. September

Alle Projekte sind außerdem verpflichtet, dem Programm über den federführenden Partner Informationen über ihre Fortschritte in Bezug auf die Ergebnis- und Output-Indikatoren bis spätestens zu folgenden Terminen zu übermitteln:

<u>Fristen zur Übermittlung der Ergebnis- und Output-Indikatoren</u>
30. November
31. Mai

Die Pflicht zur Meldung der Daten besteht auch, wenn diese eine „0“ anzeigen oder wenn sich die vorgelegten Informationen seit der letzten Übermittlung nicht geändert haben.

5. Beanstandungsverfahren und Rechtsbehelfsbelehrung

i. Beanstandungsverfahren

Jede betroffene Person kann eine Entscheidung über die Vergabe von EFRE-Mitteln anfechten. Zu diesem Zweck hat das Programm ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das in Artikel 40 der Allgemeinen Projektbedingungen nachzulesen ist.

ii. Rechtsbehelf

Wenn die betroffene Person durch dieses Verfahren keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann sie gegen die Entscheidung über die Zuteilung von EFRE-Mitteln innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe Klage einreichen. Die Klage muss durch eine schriftliche Klageschrift eingereicht werden, die beim Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg von einem bei einer der luxemburgischen Anwaltskammern des Großherzogtums eingetragenen Rechtsanwalt eingereicht wird.

6. Monitoring der Umsetzung des Bescheids

Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragten Programminstanzen und deren Vertreter wie hier aufgeführt, sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Entscheidung in ihren Rollen ordnungsgemäß bevollmächtigt. Eine Personaländerung innerhalb dieser Instanzen macht die vorliegende Entscheidung oder die darin enthaltenen Artikel nicht ungültig und führt nicht zur Erstellung eines Änderungsbescheids. Die Verwaltungsbehörde und alle anderen in diesem Artikel genannten Programmstrukturen können andere Mitarbeiter mit den festgelegten Aufgaben betrauen, ohne dass dies zu einer Änderung des Bescheides führt.

Zentrale Organe

EVTZ - Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion	
Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Conseil Régional Grand Est Hôtel de Région - Site de Metz Place Gabriel Hocquard CS 81004 F-57036 Metz Cedex 1	Stellvertretender Vorsitz des EVTZ- Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg

Rechnungsführende Stelle
Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg Telefon : E-Mail : ac@interreg-gr.lu

Gemeinsames Sekretariat Interreg Großregion (2021-2027)
Haus der Großregion Vorname Name 11, boulevard J.F. Kennedy L-4170 Esch-sur-Alzette Telefon: +352 247 80 XXX E-Mail: xxxxxx@interreg-gr.lu

Prüfbehörde
Finanzinspektion (IGF) 2, rue de la Congrégation L-1352 Luxembourg E-Mail : audit-eu@igf.etat.lu ;

Dezentrale Organe

Kontaktstelle des federführenden Partners
--

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail :
--

Kontrollinstanz

Federführender Partner

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail :
--

Finanzieller Partner 1

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail :
--

Finanzieller Partner 2

Institution Vorname Name Adresse Telefon: E-Mail :
--

7. Unterschrift des Zuwendungsbescheids

EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion	
Vorsitz EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Conseil régional Grand Est Hôtel de Région - Site de Metz Place Gabriel Hocquard CS 81004 F-57036 Metz Cedex 1	Name : Funktion : Organisation :
Stellvertretender Vorsitz EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg 4, place de l'Europe L-1499 Luxembourg	Name : Funktion : Organisation :
Unterschrift, Datum und Stempel	

Anhänge

Die unten aufgelisteten Anhänge sind fester Bestandteil dieses Bescheids.

- A. Allgemeine Projektbedingungen
- B. Antrag auf EFRE-Förderung
 - 1. Antrag auf EFRE-Förderung genehmigte Fassung vom XX.XX.20XX
 - i. Finanzierungsplan & Projektbudget
 - ii. Finanzierungsplan & Budget des federführenden Partners
 - iii. Finanzierungsplan & Budget des finanziellen Partners 2
 - 2. Verpflichtungserklärung & entsprechende Anhänge
 - i. federführender Partner
 - ii. Finanzieller Partner 2
 - iii. Finanzieller Partner 3
 - iv. Finanzieller Partner 4
 - v. Finanzieller Partner 5
 - vi. Strategischer Partner
- C. Liste der strategischen Partner Fassung vom XX.XX.20XX